

## **Kinder wegen blauen Flecken ins Heim gesteckt - Gerichtsentscheid kritisiert das Vorgehen.** Artikel auf NZZ online vom 20. April 2012

Copypaste von: [http://www.nzz.ch/nachrichten/zuerich/stadt\\_und\\_region/ein-wildes-kind\\_1.16549207.html](http://www.nzz.ch/nachrichten/zuerich/stadt_und_region/ein-wildes-kind_1.16549207.html)  
(Stand: 21. April 2012)

---

20. April 2012, 19:10, NZZ Online

**Bezirksgericht Zürich**

### **Ein wildes Kind**

#### **Staatsanwalt «ausser Rand und Band» – Freispruch für Mutter**

**Eine junge Mutter soll ihre Aufsichtspflichten nicht erfüllt haben, weil sich ihr Söhnchen beim Spielen Hämatome zuzog. Die Richterin sah kein schuldhaftes Verhalten. Jetzt muss die Mutter noch sehen, dass sie ihre fremdplacierten Kinder aus dem Heim zurückholen kann.**

Tom Felber

Auf dem Anklagestuhl sitzt eine 22-jährige Mutter, die unter Tränen erzählt, wie sie nur dreimal in der Woche ihre beiden Kinder jeweils für eineinhalb Stunden im Kinderheim besuchen darf. Zuerst darf sie eine Stunde mit dem einen Kind spielen, dann kommt das andere hinzu und die drei dürfen eine halbe Stunde lang Zvieri essen. Die Kinder – inzwischen zwei und vier Jahre alt – wurden der alleinerziehenden Frau vor einem Jahr weggenommen und im Heim placiert. Sie erlebe die Beziehung zu den Kindern als «schrecklich», diese bräuchten sie doch für ihre gesunde Entwicklung, klagt die Beschuldigte.

#### **Stürze beim Spielen**

In die Mühle der Justiz kam die Frau, als in der Kinderkrippe beim einjährigen Sohn Hämatome festgestellt wurden. Die Kinderschutzgruppe der Polizei und ein Spital wurden eingeschaltet. Sofort wurden der Mutter beide Kinder weggenommen. Ein Staatsanwalt ermittelte und erhob Anklage. Diese war aber so schlecht, dass sie vom Gericht als ungenügend zurückgewiesen wurde. Erst in der zweiten Version wurde sie zugelassen. Drei Vorfälle sind darin aufgelistet: Der Einjährige sei in der Wohnung beim Spielen mit einem Achtjährigen von einem Spielgerät gefallen und habe ein Hämatom erlitten. Auf einem Spielplatz sei er aufs Kies gestürzt und habe sich sechs Hämatome zugezogen. Zudem habe ihn das Schwesterchen mehrfach gebissen und gekniffen. Aus Angst sei die Frau nicht zum Arzt gegangen, meinte der Staatsanwalt und klagte auf einfache Körperverletzung und Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht mit einer bedingten Geldstrafe von 300 Tagessätzen à 30 Franken.

Die Mutter gab alle drei Vorfälle vor Gericht freimütig zu. Beim ersten Vorfall hätten die beiden Buben gespielt und sie sei in der Küche am Kochen gewesen. Beim Vorfall auf dem Kinderspielplatz sei sie zu ihrem Töchterchen gerannt, das hoch auf ein Gerüst geklettert sei. Inzwischen sei der Sohn auf dem Kiesplatz auf den Kopf gestürzt. Sie habe die oberflächlichen

Wunden zu Hause mit Bepanthen behandelt. Der Bub habe weiter gespielt, und sie habe keine Veranlassung gesehen, deswegen zum Arzt zu gehen. Sie sehe zwar ein, dass sie noch besser hätte aufpassen können, und werde dies in Zukunft auch tun, sagte die Frau. Sie anerkenne aber keine Sorgfaltspflichtverletzung. Ihr Söhnchen sei eben ein sehr Wilder.

### **Kritik am Staatsanwalt**

Ihr Verteidiger verlangte einen Freispruch. Die Anklage genüge erneut formal nicht. Körperverletzung sei es sowieso nicht. Im Spital seien keine gravierenden Blutergüsse festgestellt worden und das Beweisverfahren habe ergeben, dass sich die Mutter rührend um ihre Kinder gekümmert habe. Hingegen sei der Staatsanwalt «ausser Rand und Band».

Die Einzelrichterin sprach die Mutter vollumfänglich frei. Die Gerichtskosten und die Kosten für den Verteidiger werden auf die Staatskasse genommen. Eine Verletzung der Erziehungspflicht sei der Frau nicht nachzuweisen, sagte die Richterin. Jede Mutter wisse, dass es ein schwieriges Alter sei, wenn ein Kind mobil werde. Die Vorfälle seien beim Spielen passiert. Es gebe keinerlei Anhaltspunkte aus den Akten, dass die Mutter der Kinder eine schlechte Mutter sei. Alle Kinderärzte hätten ihr sogar ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt. Der Verteidiger will sich jetzt darum bemühen, dass der Entzug der elterlichen Obhut über die Kinder so schnell wie möglich wieder rückgängig gemacht wird.

*Urteil GG120051 vom 19.4.12, noch nicht rechtskräftig.*